



Verkündet am 09. Juni 2009

Koch, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

AMTSGERICHT HALLE (WESTFALEN)

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

Klägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

[Redacted]

gegen

[Redacted]

Beklagten,

Prozeßbevollmächtigte:

[Redacted]

hat das Amtsgericht Halle (Westf.)

auf die mündliche Verhandlung vom 09. Juni 2009

[Redacted]

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 595,83 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über Basiszins aus 584,43 € ab 27.08.2005 und aus weiteren 11,40 € seit Zustellung des Mahnbescheides (26.08.2008) zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Auf Darstellung des Tatbestandes wird verzichtet nach § 313 a ZPO.

### Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Sachlich zuständig ist das Amtsgericht gem. § 23 Ziff. 1 GVG, weil mit der Klage ein Zahlungsanspruch von weniger als 5.000,- € geltend gemacht wird. Eine ausschließliche landgerichtliche Zuständigkeit nach § 102 des Energiewirtschaftsgesetzes besteht nicht. Die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits ist nämlich nicht nach dem Energiewirtschaftsgesetz, sondern nach dem allgemeinen Vertragsrecht des BGB zu treffen. Insoweit tritt das Gericht den Entscheidungen des OLG München vom 15.05.2009 (AR (K) 7/09) und OLG Frankfurt vom 16.04.2008 (21 AR 14/08) ausdrücklich bei.

Die Klage ist auch begründet. Der Beklagte hat gem. § 433 Abs. 2 BGB den Kaufpreis für den von der Klägerin bezogenen Strom gem. deren Schlußrechnung zu bezahlen. Gegenstand dieser Schlußrechnung ist der Strombezug des Beklagten in seiner früheren Wohnung im Hause [REDACTED]. Wie sich aus dem Schreiben der Klägerin an den Beklagten vom 01.12.2003 ergibt, war jedenfalls Ende 2003 bereits ein Energielieferungsvertrag zwischen den Parteien zustande gekommen, denn mit diesem Schreiben begrüßte die Klägerin den Beklagten als neuen Kunden und teilte ihm mit, daß er auf Grund der allgemeinen Tarife der Klägerin nunmehr beliefert werde.

Die Klägerin hat durch Vorlage der Zeitungsanzeigen in der örtlichen Presse (Haller Kreisblatt und Westfalen-Blatt) bewiesen, daß sie ihre Preisblätter für den allgemeinen Tarif in den Jahren 2004 und 2005 veröffentlicht hat. Durch Vorlage der Genehmigungsbescheide hat sie darüber hinaus bewiesen, daß sich ihre Tarife der Jahre 2004 und 2005 vom Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen durch entsprechende Bescheide vom 19.12.2003 einerseits und 23.12.2004 andererseits genehmigt bekommen hatte.

Die genehmigten Preise pro Kilowattstunde hat die Klägerin ihrer Schlußrechnung zu Grunde gelegt. Gegen die Anzahl der abgelenkten und in Rechnung gestellten Kilowattstunden hat der Beklagte Einwendungen nicht erhoben.

Entgegen der Auffassung des Beklagten hat das Gericht nicht nach § 315 Abs. 3 BGB zu überprüfen, ob die Preise, die die Klägerin in den Jahren 2004 und 2005 berechnet hat, der Billigkeit entsprachen.

Die Klägerin hatte zwar nach Abschluß des Stromlieferungsvertrages mit dem Beklagten im Jahre 2003 ihren Tarif zum 01.04.2004 erhöht und den Tarif auch zum 01.01.2005 ein weiteres Mal erhöht. Eine Billigkeitskontrolle kann trotzdem nicht stattfinden, weil der Beklagte durch schlüssiges Verhalten die Preiserhöhung der Klägerin genehmigt hat. Der Beklagte hat nämlich weiterhin von der Klägerin Strom bezogen, ohne einzuwenden, daß er die Strompreise für überhöht hielt. Er hat auf die Mahnung der Klägerin hin vielmehr mit Schreiben vom 09.03.2005 mitgeteilt, er sei zur Zeit Empfänger von Arbeitslosengeld und bitte um Ratenzahlung, Anlage K 11, Bl. 141 d. A. Daß der Beklagte Einwendungen gegen die Höhe der Strompreise hatte, konnte die Klägerin diesem Schreiben keinesfalls entnehmen. Erst mit Schreiben vom 28.08.2008, nach Zustellung des Mahnbescheides, rügte der Beklagte erstmals die Unbilligkeit der berechneten Tarifpreise. Diese Rüge, die erst lange nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgte, war jedenfalls verfristet, s. dazu BGH, 8. Zivilsenat, Urteil vom 13.06.2007, VIII ZR 36/06.

Darüber hinaus wäre eine Preiskontrolle nach § 315 BGB ohnehin nicht vorzunehmen, weil die Klägerin am Wohnort des Beklagten im Jahre 2004/2005 kein Versorgungsmonopol mehr hatte. Der Strommarkt war zu diesem Zeitpunkt bereits liberalisiert. Der Beklagte hätte, wenn er das gewollt hätte, einen anderen Stromversorger wie z. B. [REDACTED] wählen können. Siehe dazu BGH, 8. Zivilsenat, Urteil vom 28.03.2007, VIII ZR 144/06, Rn. 17 bei Juris.

Neben dem Restbetrag aus der Schlußrechnung vom 11.08.2005 von 569,23 € schuldet der Beklagte Schadensersatz unter dem Gesichtspunkt des Verzuges für insgesamt 7 Mahnungen. Für jede Mahnung berechnet die Klägerin 3,80 €, was der Höhe nach nicht zu beanstanden ist.

Daraus ergibt sich der Gesamtbetrag der Klageforderung von 595,83 €.

Der Zinsanspruch der Klägerin ergibt sich aus dem Gesichtspunkt des Verzuges.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Ziff. 11, 713 ZPO.

Die Berufung hat das Gericht nicht zugelassen. Die Rechtssache hatte nämlich weder grundsätzliche Bedeutung noch erforderte die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts, § 511 Abs. 4 Ziff. 1 ZPO. Die entscheidenden Rechtsfragen sind obergerichtlich inzwischen geklärt.